

und sonstigen Pflanzungen, Waldungen, sowie andere ertragsfähige Oberflächen, j. B. Ka.k. und andere Steinbrüche, Sand, Lehm, Mergel, und Thongruben, Braunkohlengruben u. s. w.

- b) zur Fischerei benutzte Teiche,
und
c) Gebäude.

§. 3.

Grundlage der Grundsteuer.

Die neue Grundsteuer wird nach Steuereinheiten ausgeschlagen und erhoben. Eine Steuereinheit beträgt 10 Pfte.

§. 4.

Bestimmung der nach Steuereinheiten zu erhebenden Geldbeträge.

Der gesammte steuerbare Grundbesitz des vereinigten Fürstenthums Neuß jüngerer Linie wird für den Zweck der Ermittlung seiner Leistungsfähigkeit und der auf ein jedes Grundstück zu legenden Steuereinheiten genau verzeichnet, abgeschätzt und in die anzulegenden Steuerkataster eingetragen.

Der hierdurch ermittelte Grundwerth im ganzen Fürstenthume Neuß jüngerer Linie bildet das Steuerobjekt.

Der Betrag der bisher in den drei einzelnen Fürstenthümern und in der Pflege Saalburg erhobenen Grundsteuern bildet das davon zu entrichtende ordentliche, einfache Steuerfolquammum, welches auf das Steuerobjekt nach Verhältniß des Werthes der einzelnen katastrirten Grundflächen und der darauf gelegten Steuereinheiten vertheilt wird.

Das Nähere hierüber wird bestimmt, sobald die zu Ermittlung des Grundwerthes anzuordnenden Vorarbeiten vollendet sein werden.

§. 5.

Befreiung von der Grundsteuer.

Befreit von der Grundsteuer sind:

- a) die im Eigenthum des Staats bereits befindlichen Gebäude und Grundstücke,
b) diejenigen Fürstlichen Gebäude, welche Uns oder den Ueberen Unfers Hauses zu längerem oder kürzerem Aufenthalte dienen,
c) sammtliche Kirchen und alle dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude,
d) die zu den Versammlungen, Kanzleien und Expeditionen der öffentlichen Behörden und Beamten, sowie für den öffentlichen Unterricht, Ingleichen für andere Staats- oder Gemeinbeanstalten bestimmten Gebäude und Bodenflächen, insbesondere die Straf- und Besserungsanstalten, die Hospitäler, die Armenhäuser u. s. w.